



Grand Conseil  
Commission de la santé, des affaires sociales et de l'intégration

Grosser Rat  
Kommission für Gesundheit, Sozialwesen und Integration

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## Bericht der thematischen Kommission für Gesundheit, Sozialwesen und Integration

### Zweckmässigkeit, die parlamentarische Initiative 2.041 der PLR-Fraktion durch Philippe Nantermod und Mitunterzeichner erheblich zu erklären

Die Kommission tagte am Dienstag, 12. Januar 2010, von 9:00 bis 11:40 im Sitzungszimmer Nr. 2 im Raum Porte de Conthey, Rue de Conthey, in Sitten.

#### Kommission GSI

Mitglieder	Vertreten von	
BUTTET Jérôme (Präsident)		X
DISERENS Brigitte (Vizepräsidentin)		X
MONNEY Gilbert (Berichterstatter)		X
CARRON Camille		X
FOURNIER Didier	ECOEUR Christine	X
GAILLARD Pascal		X
JENELTEN-BIOLLAZ Véronique		X
KALBERMATTEN Beatrice		X
PERROUD Bruno		X
SCHMID Danielle		X
SCHWESTERMANN Hans		X
VERNAY André		X
VOIDE Nicolas	BEYTRISON Anne-Marie	X

#### Parlamentsdienst

Nicolas Sierro, wissenschaftlicher Mitarbeiter

#### Staatsrat/Kantonsverwaltung

Esther WaeberKalbermatten, Staatsrätin, Vorsteherin des DSSI  
Simon Darioli, Chef der Dienststelle für Sozialwesen

## 1. Einleitung

Im Namen der PLR wurde von den Grossräten Philippe Nantermod, Moreno Centelleghé und Damien Roch eine parlamentarische Initiative betreffend Sozialhilfe mit Einführung eines Beschäftigungsprogramms für Sozialhilfesuchende und einen Antrag zur Änderung von Artikel 10 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe von 1996 eingereicht. Die Kommission wird ersucht, Stellung zu nehmen, ob diese Initiative erheblich erklärt werden soll.

Der Kommissionspräsident, Jérôme Buttet, heisst die Staatsrätin, ihren Mitarbeiter und die Kommissionsmitglieder willkommen.

Er weist auf das Verfahren hin und bezieht sich auf das Reglement des Grossen Rates, Artikel 131, in dem vorgeschrieben wird, dass die parlamentarische Initiative von der Kommission geprüft wird. Die Kommission wird ebenfalls gebeten, den Vertreter des Staatsrats anzuhören und Stellung dazu zu nehmen, ob es juristisch und politisch zweckmässig ist, die Initiative erheblich zu erklären.

Er ergänzt seine Information und verweist auf die Artikel 132, 133 und 134, in denen das entsprechende Verfahren beschrieben wird.

## **2. Vorstellung der Initiative, durch einen der Urheber, Philippe Nantermod**

Dieser weist darauf hin, dass die Idee dieser Initiative ihren Ursprung im Programm „Passage“ hat, das in Winterthur geschaffen wurde. Das Programm besteht darin, dass von arbeitsfähigen Sozialhilfesuchenden – das sind ungefähr 20 % der Situationen – zwingend gefordert wird, dass sie einen Monat lang verschiedene gemeinnützige Arbeiten verrichten und eine Begleitung in der Form eines „Coachings“ mitmachen, bevor sie Hilfe erhalten.

Eine Untersuchung dieser Erfahrung, die 2008 durchgeführt wurde und die 20 % der arbeitsfähigen Hilfesuchenden oder 310 Personen umfasst, zeigt folgendes Ergebnis: Man stellt fest, dass 55% der Personen Sozialhilfe erhalten und 45% auf die Arbeiten und die Begleitung verzichten oder eine andere Lösung ohne Sozialhilfe gefunden haben.

Die Kosten eines solchen Projekts sind schwierig abzuschätzen, denn man muss die Verwaltungskosten und die verschiedenen Ausgaben berücksichtigen, die zulasten der öffentlichen Strukturen gehen. Von der Stadt Winterthur wurde aber ein Audit verlangt. Dieses bestätigte, dass mit dieser Massnahme bedeutende Einsparungen erzielt werden. Die Untersuchung berücksichtigte die verschiedenen Parameter und zeigte, dass pro Fr. 1.-, der in die Eingliederung der Sozialhilfesuchenden investiert wird, mehr als Fr. 4.- eingespart wurden.

Eine Umfrage, die bei derselben Studie bei den Sozialhilfesuchenden durchgeführt wurde, bestätigt, dass mehr als 80 % von ihnen mit dem obligatorischen Charakter der Massnahme zufrieden sind.

Natürlich muss der Staatsrat die Einzelheiten der Kosten einer solchen Massnahme bei der Lastenaufteilung zwischen Gemeinden und Kanton regeln. In der Deutschschweiz sind die Städte für solche Massnahmen zuständig, wie das in Winterthur, aber auch in Zürich, Bern oder Luzern der Fall ist. Obwohl die Zuständigkeiten bei der Sozialhilfe in der Westschweiz nicht gleich zwischen Städten und Kantonen aufgeteilt sind, richten sich Kantone wie Waadt oder Genf nach einem ähnlichen System wie in Winterthur. Aufgrund der Erfahrung in der Deutschschweiz kann man schliessen, dass mehr als 50% der Personen die den Weg der „Passage“ eingeschlagen haben, wieder in die Arbeitswelt eingegliedert wurden.

Zwar werden die Kosten einer solchen Massnahme in Städten wie Zürich oder Winterthur auf Fr. 3500.- bis Fr. 4500.- pro Person geschätzt, aber im Wallis sind diese Kosten entsprechend den tieferen Lebenskosten natürlich geringer. Man kann sich vorstellen, dass für die Organisation der Massnahmen die Gemeinden zuständig sind, wobei der Kanton Unterstützung bei der Organisation der Begleitung leistet (indem beispielsweise die RAV beigezogen werden).

Von der Sozialhilfe abhängig zu sein, gibt einer Person wenig Selbstbewusstsein. Aus diesem Grund müssen alle Mittel in Bewegung gesetzt werden, damit sie davon wegkommt.

Da der Eingliederungsvertrag, der im Wallis geschaffen wurde, ein langfristiger Plan ist, soll er durch den Grundsatz der „Passage“ nicht verdrängt werden. Diese Massnahme strebt vor allem eine schnelle Eingliederung an, ermöglicht aber zugegebenermassen auch eine Begrenzung der missbräuchlichen Bezüge von Sozialleistungen. In der Studie von 2008 stellt man fest, dass 54 Personen von 310 ganz einfach nicht zur Arbeit erschienen sind und dass 64 ihr einmonatiges Praktikum nicht beendet haben; von ihnen haben wiederum 27 eine andere Berufstätigkeit gefunden.

### **3. Argumentation des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration**

**Das Departement** weist darauf hin, dass die IV und die RAV den Begriff „Arbeitsfähigkeit“ verschieden definieren und dass der Staatsrat für die Ausführung dieser Initiative diesen Begriff über die Verwaltungsbehörde genauer definieren müsste. Es gibt auch einen Kreis von Personen, die schwierig in diesen Rahmen einzuordnen sind, wie etwa Personen, die vor weniger als 10 Jahren aus dem Ausland gekommen sind und kein Anrecht auf Ergänzungsleistungen haben.

Es ist keine Frage der politischen Ideologie, denn die Tatsache, dass jemand von der Sozialhilfe abhängig ist, geht weit über diese Betrachtungen hinaus. Es ist nicht normal, dass jemand in dieser Situation ist, und das Hauptziel, das alle anstreben, besteht darin, diese Leute aus dieser Situation zu befreien.

In Winterthur sind 4,4 % der Bevölkerung von der Sozialhilfe abhängig, in Zürich sind es 5,1%. Im Wallis sind 1,3 % der Bevölkerung betroffen; die Zahl steigt auf 2,2 %, wenn man nur die Städte betrachtet.

Die Sozialhilfe ist verpflichtet, Personen in Schwierigkeiten das Existenzminimum zu gewähren, das ist alles. Wenn eine Person die ihr angebotene Hilfe ablehnt, geht das Bundesgericht davon aus, dass sie für diesen Entscheid verantwortlich ist, und hat dem Staat Recht gegeben und ihn ermächtigt, die angebotene Hilfe zurückzuziehen.

Zu den geplanten neuen Massnahmen gehört auch die Einführung einer zwingenderen Checkliste für die SMZ, mit denen das Profil der Sozialhilfesuchenden mit einer gewissen Zahl Fragen zur Person und zur genauen Situation genau festgelegt werden kann. Es wurde festgestellt, dass ein Teil der Fälle sich im sogenannten sekundären Arbeitsmarkt befindet, mit Leuten, die die Kriterien der Sozialhilfe nicht erfüllen. Wenn man die Eingliederung der Personen untersucht, die im ersten Arbeitsmarkt (Unternehmen) platziert wurden, stellt man fest, dass 50 % von ihnen nachher einen unbefristeten Vertrag haben.

Das Departement entscheidet sich trotzdem für die Idee dieses Antrags, aber der zwingende Charakter muss aufgegeben werden, man darf höchstens über einen Anreiz diskutieren, aber nicht mehr. Es gibt kein Problem, wenn das Programm eine weitere Massnahme darstellt, aber das Departement ist gegen einen obligatorischen und zwingenden Charakter der Massnahme „Passage“. Für einen Sozialhilfekandidaten ist es zurzeit schwierig, eine Stelle zu finden. Die Frist von einem Monat erscheint kurz für ein relativ schwerfälliges administratives Platzierungsverfahren.

Das Departement ist schon voll an der Arbeit für die Revision des Gesetzes, und das Element, das wir heute diskutieren, könnte auch in den Entwurf zur Revision des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe, der dem Parlament im Juni oder wahrscheinlicher im September 2010 unterbreitet wird, aufgenommen werden. (Diese Revision ist in der IMP 2010-2013 für 2011 geplant). Das Element der Sanktionen sollte auch in die Revision des Gesetzes aufgenommen werden. Man müsste einmal schauen, welche Gesetzesartikel

allenfalls geändert werden müssten; es geht nicht nur um den Artikel 10. Die Staatsrätin wird mit ihrem Departement darüber sprechen.

**Der Urheber** erwidert, dass der zwingende Charakter in der Massnahme „Passage“ als interessanter Gesichtspunkt anerkannt wurde. Das Praktikum wurde wegen der Entschädigung gewählt, damit bei der Einschätzung des Sozialhilfebetrags kein Nachteil entsteht. Er bestätigt auch die ergänzende Natur der beantragten Massnahme.

Im Wallis würden etwa 200 von 429 Personen, die in den Statistiken 2008 (in der Beilage zum Bericht) erwähnt sind, die Voraussetzungen für die Massnahme „Passage“ erfüllen. Wenn man das Ergebnis der Erfahrung in Winterthur berücksichtigt, hätten sich an die 100 Personen (50%) in den Stellenmarkt eingegliedert. Diese Zahl bestätigt, welchen Platz die Massnahme „Passage“ im System der Sozialhilfe und der Eingliederung hätte: Sie wäre eine zusätzliche Möglichkeit zu den bereits bestehenden Massnahmen.

**Der Kommissionspräsident** dankt dem Urheber und den Vertretern des SR, die Anhörung wird um 10:40 Uhr beendet.

#### **4. Diskussion über die Zweckmässigkeit**

Wie auch die Stellungnahme der Kommission ausfällt, anerkennt der Grosse Rat die Zweckmässigkeit, so wird die Initiative zur Prüfung an die gleiche Kommission überwiesen; verweigert der Grosse Rat die Zweckmässigkeit, so wird sie abgeschrieben (Art. 131 RGR). Bei der Behandlung des Entwurfs der Revision des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe kann es sein, dass das Gesetz in dem Sinn angepasst, geändert und unterstützt wird, dass die Initiative darin aufgenommen wird.

Die parlamentarische Initiative bleibt ein ziemlich flexibles Instrument. Die Kommission kann Ziel und Tragweite der Initiative mit der Zustimmung ihres Urhebers abändern oder einen Gegenentwurf unterbreiten. Die Kommission kann für die Ausarbeitung ihrer Anträge Unterstützung vom Departement anfordern; der Staatsrat ist aber nicht an die Meinung des Departements gebunden.

Die Initiative kann vom Urheber zurückgezogen werden, bis der Grosse Rat über das Eintreten entschieden hat.

Laut Artikel 130 RGR kann die parlamentarische Initiative auch in eine Motion umgewandelt werden.

##### **Argumente gegen die Initiative**

Einerseits soll mit den Elementen, die in der Initiative vorgebracht werden, eine zusätzliche Wiedereingliederungsmassnahme geschaffen werden, während bereits Wiedereingliederungsmassnahmen vorhanden sind. Obwohl die bestehenden Massnahmen nicht zwingenden Charakter haben, bieten sie grosse Anreize. Andererseits wäre eine bedeutende Energie für die Organisation auf Gemeindeebene erforderlich, was für die kleinen Gemeinden schwierig würde. Da bereits eine Revision des Gesetzes im Gang ist, scheint es unangebracht, mit weiteren Elementen zu kommen.

##### **Argumente für die Initiative**

Der zwingende Charakter, der im Gesetz festgehalten würde, ist der grosse Vorteil dieses Entwurfs. Eine allfällige Verlängerung der Massnahme auf drei Monate könnte bei der genaueren Prüfung der Initiative auf jeden Fall wieder diskutiert werden, falls sich der Grosse Rat für die Zweckmässigkeit entscheidet.

Da die Revision des Gesetzes im Gang ist und wahrscheinlich im September ein Entwurf unterbreitet wird, ist jetzt der richtige Zeitpunkt, um einen Antrag, der in den Revisionsentwurf aufgenommen werden könnte, vorzubringen.

Die Problematik der Sozialhilfe wurde bereits beziffert, und sowohl in Winterthur als auch in Zürich wurden Erfahrungen gemacht. Das Ergebnis und der Ertrag der Investitionen sind äusserst positiv, was am meisten für diesen Antrag spricht.

Das Departement hat sich ausserdem relativ zustimmend zur Idee dieses Projekts geäussert, obwohl man eine Anpassung vorsehen muss. Insbesondere muss die zwingende Natur noch einmal diskutiert werden, obwohl sie ein Vorteil des Projekts ist.

**Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 11 gegen 2 Stimmen und ohne Enthaltung, diese parlamentarische Initiative erheblich zu erklären.**

Der Präsident der Kommission

Jérôme Buttet

Der Berichterstatter

Gilbert Monney